

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Mai 2009

373

GRG NR.	08	IN 12	47
---------	----	-------	----

Interpellation von Maya Iseli vom 29. September 2008 „Zwangsrodungen von Hochstamm-Obstbäumen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Obstbau und die Obstproduktion sowie die nachgelagerte Verarbeitung stellen im Kanton Thurgau einen wichtigen Zweig der Land- und Ernährungswirtschaft dar. Jeder dritte Tafelapfel, jede vierte Birne und jede dritte Zwetschge, die in der Schweiz produziert werden, wachsen im Kanton Thurgau. Rund 550 Betriebe bewirtschaften ca. 1'500 ha Tafelobst (Kernobst). Fast die Hälfte aller Mostäpfel und jede vierte Mostbirne wachsen auf einem der rund 210'000 Hochstammbäume, was einem Anteil von rund 44% der Schweizer Mostobstproduktion entspricht. Der gesamte Wert der landwirtschaftlichen Obstproduktion dürfte rund 80 Millionen Franken betragen.

Hochstammbäume, sei es in Form von Hochstammobstgärten oder Einzelbäumen, und Niederstammanlagen sind im Thurgau prägende Elemente der Landschaft. Sie bieten Vögeln und Insekten Lebensraum und tragen so zur Biodiversität bei. So sind neben der direkten wirtschaftlichen Bedeutung auch Aspekte des Landschaftsbilds, der Ökologie und des Tourismus wichtig.

Seit rund 12 Jahren bedroht der Feuerbrand die Obstproduktion in der Schweiz. Nachdem er 1996 zum ersten Mal auf Kernobst aufgetreten ist, hat er sich in den letzten Jahren praktisch in der ganzen Schweiz stark ausgebreitet. Insbesondere in den Jahren 2000 und 2007 verursachte diese sehr ansteckende Bakterienkrankheit im Kanton Thurgau massive Schäden. Der Regierungsrat will den Obstbau und die Obstproduktion im Thurgau als wichtigen Zweig der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Volkswirtschaft insgesamt langfristig und nachhaltig erhalten. Dazu muss der Feuerbrand soweit bekämpft werden, dass eine erwerbsmässige Produktion weiterhin möglich ist.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Forschung ist im Wesentlichen Aufgabe der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil (ACW). Der Kanton Thurgau hat nicht die finanziellen Mittel, Möglichkeiten und personellen Ressourcen, um eine Forschung im grossen Stil zu betreiben. Er pflegt aber seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit mit der ACW. Früher wurden auf dem damaligen Versuchsbetrieb in Uttwil und heute werden im Obstbau-Versuchsbetrieb Güttingen des BBZ Arenenberg gemeinsam Versuche durchgeführt. Vor allem in der Feuerbrandbekämpfung wurde von Anfang an mit der ACW eng zusammengearbeitet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden insbesondere Mittel getestet, Sorten geprüft und es wird nach alten, widerstandsfähigen Sorten gesucht. Auch fliessen die wertvollen Beobachtungen und Erfahrungen der Fachleute des BBZ Arenenberg in die Forschungsarbeit ein. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten beiden Jahren trotz Personalknappheit sogar noch intensiviert.

Auch im Rahmen des internationalen INTERREG IV Projekts „Gemeinsam gegen Feuerbrand“ arbeiten die Fachleute des BBZ Arenenberg in den Bereichen Kulturmassnahmen, Mittelprüfung, Sorteneignung und Kommunikation intensiv mit. Die Zusammenarbeit über die Grenzen hinaus ermöglicht es, zum Beispiel bei der Mittelprüfung rasch Erkenntnisse über den Wirkungsgrad von alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten zu erlangen.

2. Nein. Stark befallene Bäume sind wegen des hohen Infektionsdrucks immer ein Problem und sollten gerodet werden. Sie verhindern, dass sich in der Nähe befindende junge Hoch- oder Niederstammbäume überhaupt entwickeln können. Auch im Gutachten, das dem von der Interpellantin erwähnten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt, wird im Übrigen die Selbstheilungstheorie klar verneint. Die Erfahrungen des Jahres 2008 bestätigen in aller Deutlichkeit, dass Streptomycin zurzeit das einzige vorbeugende Mittel ist, das eine einigermaßen befriedigende Wirkung zeigt. Alle andern alternativen Mittel haben gerade auch im Jahr 2008 eine vergleichsweise geringe oder sogar überhaupt keine Wirkung gezeigt. Im Gegenteil haben alternative Mittel den Feuerbrand vereinzelt eher noch gefördert beziehungsweise verstärkt, wie die Fachleute des BBZ Arenenberg beobachten konnten. Alternative Mittel zeigen höchstens bei geringem Befall eine gewisse Wirkung.
3. Der Regierungsrat hat sehr wohl Kenntnis vom Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts. Genau genommen sind es sogar drei Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts. In zwei Fällen wurde zugunsten der klagenden Obstbauern und in einem Fall zugunsten des Kantons St. Gallen entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine sehr differenzierte, auf den Einzelfall bezogene Beurteilung vorgenommen. Es unterscheidet zwischen Befallszonen mit und Befallszonen ohne Schutzobjekt und beurteilt die Situation somit anders, wenn sich in der näheren Umgebung des Obstbauern ein Objekt wie eine Baumschule oder eine grössere Niederstammanlage befindet, welches einen besonderen Schutz erfordert, als wenn dies nicht der Fall ist. Dabei werden die privaten und wirtschaftlichen Interessen des betroffenen Obstbauern an der Erhaltung der Hochstammbäume einerseits und die öffentlichen Interessen an einer einheitlichen, im ganzen Kanton

durchzuführenden Feuerbrandbekämpfung andererseits gegeneinander abgewogen. Die Analyse der Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, welche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft vorgenommen wurde, zeigt, dass die in der Richtlinie 3 des Bundesamtes für Landwirtschaft dargelegte und bisher verfolgte Strategie des Bundes in Sachen Feuerbrand-Bekämpfung grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird. Auch die Schutzobjektstrategie, bei der grössere Niederstammanlagen beziehungsweise Baumschulen als Schutzobjekte bezeichnet werden, wird nicht in Frage gestellt. Im Grundsatz sind auch Hochstammobstgärten als Schutzobjekte ausscheidbar. Damit Sanierungsmassnahmen wie Rodungen in der näheren Umgebung von Hochstammobstgärten durchgesetzt werden können, muss es sich bei diesen Gärten aber um besonders wertvolle Bestände aus Sicht des Landschaftsbildes, der Ökologie oder der Sortenerhaltung handeln. Die Anordnung von Sanierungsmassnahmen setzt somit eine sorgfältige Interessenabwägung voraus, bei welcher die Aspekte der Ökologie, Ökonomie und des Landschaftsschutzes besonders zu berücksichtigen sind.

Die Bekämpfungsstrategie im Kanton Thurgau trägt den Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts insofern Rechnung, als in Gebieten, wo keine Niederstammanlagen vorhanden sind, Rodungen nur bei wirklich sehr stark befallenen Bäumen gefordert werden, während vermehrt versucht wird, das Infektionspotenzial durch einen sachgemässen Rückschnitt zu verringern. Im Jahr 2008 wurde deshalb in Gebieten, wo keine oder wenig Niederstammanlagen vorhanden sind, lediglich das Vorhandensein von Feuerbrand mittels Entscheiden festgestellt. Auf eine Umsetzung von Zwangsrodungen wurde weitgehend verzichtet. Da aber bei der Bewirtschaftung eine allgemeine Pflicht besteht, die zumutbaren Vorbeugemassnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen, wurde in den Fällen, in denen die von den Fachleuten empfohlenen Massnahmen nicht umgesetzt wurden, angezeigt, dass in den Folgejahren bei (zu erwartendem) Befall die Entschädigungen für dannzumal ausgeführte Rückschnitte oder Rodungen gekürzt oder verweigert werden können.

4. Eine Strategie muss selbstverständlich immer überprüft und weiter entwickelt werden, insbesondere wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Die Strategie im Kanton Thurgau beinhaltet aber unverändert und im Einklang mit den Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts, dass im Umkreis von 500 m um eine Niederstammanlage befallene Hochstammbäume gerodet werden können. Anlagen werden in diesem Zusammenhang als sogenannte Schutzobjekte bezeichnet. Diese Praxis wird auch in den Gutachten und Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gestützt.

Stark befallene Bäume sind wegen des hohen Infektionsdrucks immer ein Problem. Ohne ihre Rodung wird es kaum möglich sein, in ihrer Nähe gepflanzte junge Bäume aufzuziehen. Es muss auch betont werden, dass alle Mittel nur eine vorbeugende Wirkung haben. Es gibt kein Heilmittel gegen den Feuerbrand. Deshalb sollten stark befallene Bäume vor allem in der Nähe von Anlagen und jungen Bäumen gerodet werden. Alternative Mittel zeigen nach übereinstimmenden Aussagen der Fachleute nur dann überhaupt eine gewisse Wirkung, wenn der Infekti-

onsdruck tief ist. Das bedeutet, dass flankierend zum Einsatz von Mitteln die Massnahmen des Rückschnitts und der Rodung zur Verringerung des Infektionsdrucks unerlässlich sind.

5. Längerfristig ist vorgesehen, alte Sorten auf ihre Toleranz hin zu prüfen beziehungsweise neue tolerante Sorten zu züchten. Resistenzzüchtungen waren bisher zwar nicht möglich, doch wurden in den letzten Jahren gerade in diesem Bereich ermutigende Fortschritte erzielt.

Der Regierungsrat hat im letzten Herbst eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche das Projekt der Entflechtung der Erwerbsobstbauzonen und der Hochstammzonen prüfen und Vorschläge für die Umsetzung machen soll. Dazu gehört auch die Abklärung, wie über die private Initiative hinaus die Pflanzung von jungen Hochstammbäumen gefördert werden kann. Bereits heute werden auf private Initiative hin junge Hochstammbäume gefördert. Zudem gibt es für Hochstammbäume im Rahmen der Direktzahlungen (15 Franken pro Baum und Jahr) beziehungsweise im Rahmen des Ökologischen Ausgleichs (30 Franken pro Baum und Jahr) nicht unerhebliche Beiträge. Zusätzlich werden je nach Gemeinde auch noch Beiträge gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ausgerichtet.

In seinem Abschlussbericht schlägt die Arbeitsgruppe dem Regierungsrat folgende Massnahmen vor:

- die Bildung von zwei Zonen mit unterschiedlicher Kontroll- und Bekämpfungintensität, basierend auf Bestockung mit Niederstammanlagen und Hochstammbäumen und der wirtschaftlichen Bedeutung des Obstbaus;
- die Ausscheidung von Schutzobjekten durch den Kanton beziehungsweise auf Antrag des Bewirtschafters mit einem geregelten Einspracheverfahren;
- differenzierte Anbauempfehlungen bei Neu- und Ersatzpflanzungen für die verschiedenen Zonen;
- die finanzielle Förderung des Anbaus von feuerbrandtoleranten beziehungsweise alternativen Baumarten und Sorten sowie Hecken zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Biodiversität in Flora und Fauna.

Der Regierungsrat wird diese Vorschläge prüfen und danach die weiteren Schritte in die Wege leiten.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach